

Zustände des Münsterthales und Entstehung seines Bürgerrechts mit Bern

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **12 (1863)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zu besserem Verständniß der beschriebenen Vorgänge, zur geschichtlichen Verknüpfung derselben mit dem bestandenen Bundesverhältnisse und dessen Entstehung, dürfte es vielen Lesern nicht unwillkommen sein, wenn eine kurze Uebersicht der darauf bezüglichen topographischen und historischen Thatfachen vorausgeschickt wird.

I.

Zustände des Münsterthales und Entstehung seines Bürgerrechts mit Kern.

Zu denjenigen Theilen des ehemaligen Bistums Basel, welche nicht erst seit der Vereinigung desselben (1815) mit dem alten Kanton Bern, sondern schon seit mehreren Jahrhunderten in staats- und bundesrechtlicher Verbindung mit der genannten Republik und der ganzen Eidgenossenschaft standen, gehört auch die Probstei und Landschaft Münster in Granfelden (Moutier-Grandval), gewöhnlich unter der Bezeichnung Münsterthal begriffen, wiewohl aus mehreren Thälern bestehend. Diese Landschaft erstreckte sich von dem durchbrochenen Felsen (Pierre-Pertuis) und der nahen Quelle der Birz im Südwesten, quer über mehrere Thäler und verschiedene parallele Bergrücken bis jenseits Kennendorf (Courrendlin) und Corban im Nordosten, auf eine Länge von 6 bis 7 Stunden, und vom Kloster Bellelay und Sornetan im Westen bis Clay (Seehof) im Osten, auf eine Breite von 5 bis 6 Wegstunden. Sie umfaßte also zunächst im Süden das ansehnliche, von Pierre-Pertuis und Dachsfelden nach Court sich erstreckende, von der Birz durchströmte Thal (Orval) mit 13 Ortschaften, früher in zwei Meyereien, Tavannes und Bévillard, eingetheilt. Weiter nördlich und nordöstlich liegt

jenseits des Champoz- und des Graitery-Bergs, aber durch die malerischen Fessenschluchten bei Court verbunden, das von der Raup, einem Zufluß der Birs, durchzogene Münsterthal im engeren Sinn, auch Grandval genannt, mit 7 Dörfern, die ebenfalls in zwei Meiereien zerfielen: nämlich Münster und Grandval. Münster, zugleich Hauptort und früher Sitz der Probstei und Chorherrenstifts, mit schloßähnlichem Gebäude und uralter Collegialkirche — eine Pfeilerbasilika aus dem 11. Jahrhundert, mit 3 halbrunden Chorabsiden, bildete mit Belprahon, Perrefitte und Roche und dem Petitval die einte Meierei. Grandval (deutsch Gransfelden), wohl die älteste Ansiedlung, welche dem ganzen Thale den Namen gegeben haben mag, formirte mit den übrigen Ortschaften des Grandval die Meierei dieses Namens. Westwärts des Münsterthals, an den Quellen der Sorne und vom Dachselder-Courtthal (Orval) durch den hohen Moron getrennt, liegt das eben erwähnte kleinere Thal Petitval, mit der Kirchgemeinde Sornetan (Sornethal) und den Ortschaften Moron, Chételat, Monible, Souboz u. A., zur Meierei Münster gehörend. Endlich noch weiter nordwärts, jenseits des waldigen Raimex und der wilden Fessentessel und Schluchten von Roche, da wo die hier schon ansehnliche Birs den Salzgau (das Delsbergerthal) betritt, liegen die Kirchspiele und früheren Meiereien Courrendlin (Kennendorf) und Corban (Battenberg) mit mehreren Ortschaften. Dieser nördliche Theil, der auch bei der Reformation des Münsterthals katholisch blieb, trägt die Bezeichnung „la Prévôté sous les Roches“; wogegen der oben beschriebene, birsaufwärts gelegene Theil: „dessus oder sur les Roches“ genannt wird und ganz reformirt ist. Obgleich nicht durch ein sehr mildes Klima begünstigt, bieten die schönen Bergweiden und Sennereien, die ausgedehnten Forsten und die durch zahlreiche

Bäche und Quellen getränkten, zum Theil künstlich berieselten Thalböden und welligen Abhänge des im Ganzen hoch (von 450 bis 1346 Mètres über dem Meer) gelegenen Landstriches reiche, mit Fleiß und Sparsamkeit ausgebeutete Quellen des Wohlstandes für den kräftigen, biedern und von jeher freiheitsliebenden, aber, bis in die neuere Zeit einem umwälzenden Triebe abgeneigten, mehr aufs Dauerhafte gerichteten Volksstamm, welcher diese Landschaft bewohnt. Derselbe erscheint auf keltisch-romanischer Unterlage, schon früh mit burgundischen und andern germanischen Elementen vermischt, wie unter Anderem die zahlreichen, offenbar ursprünglich deutschen Orts-, Berg- und Flußnamen und die Namen der Geschlechter, welche als freie Herren oder als Lehensträger auf den verschiedenen, nunmehr meistens in Trümmern liegenden oder ganz verschwundenen Burgen saßen, zu beweisen scheinen, so wie denn auch auf der östlichen Landesmarke, gegen das solothurnische und basellandschaftliche Gebiet die Sprachgränzen sich mannigfach in einander verschränken. Eine modernere deutsche Einwanderung, namentlich aus dem alten Bernergebiet, bilden die zahlreichen Pächter, mitunter auch Eigenthümer kleiner Berggüter und Sennereien — häufig Wieder-täufer — und die Arbeiterklasse in den Dorfschaften. Doch spricht die große Mehrzahl der Bewohner die keltisch-romanische (französische) Mundart, und besitzt den entsprechenden, wiewohl durch die alte Verbindung mit der Schweiz, günstig entwickelten Volkscharakter. Gehen wir auf die Schicksale dieser Gegend und dieses Völkchens in den ältesten Zeiten zurück, so sehen wir schon sehr frühe die Spuren von Leibeigenschaft, grundherrlicher Erbunterthänigkeit und Hörigkeit verschwunden¹⁾.

¹⁾ Merkwürdig war indeß die bis in das vorige Jahrhundert bestehende Eintheilung der Leute in 1. *hommes francs* et non

Wie der ganze Jura zum Gebiet des zweiten burgundischen Königreiches gehörend, genossen Land und Leute an der obern Birz, unter der für damalige Zeiten milden Herrschaft oder Leitung des ursprünglich als Benediktinerabtei gegründeten Gotteshauses und des spätern in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelten Probstei zu Münster, einer ziemlich ausgedehnten Gemeinde-, Gerichts- und Personalfreiheit. Sie kamen mit der ganzen Probstei, durch Schenkungen Rudolfs III., des letzten Königs von Burgund, in den Jahren 999 und 1000 an Bischof Adelbero III. von Basel und unter dieses Hochstift mit Vorbehalt der althergebrachten Rechte und Freiheiten der Probstei. Infolge des Anfalls des diesseitigen Burgunds an die deutschen Kaiser und das Reich, bildete die Probstei Münster gleich den übrigen jurassischen Gebieten ein weltliches Reichslehen der Fürstbischöfe von Basel, bis zum Einbruche der Franzosen im Jahr 1793, respektive 1798.

Seit dem Entstehen und Aufblühen oberrheinischer und allemanischer Städte- und Länderbündnisse, namentlich zwischen Rhein, Alpen und Jura — dem Verhältniß zum deutschen Reiche, nach damaligen Anschauungen unbeschadet — knüpften auch mehrere Theile des Juragebietes, welche mittelbar oder unmittelbar unter dem Krummstabe standen, engere Verbindungen mit den neuen, kräftig aufstrebenden Gemeinwesen und Conföderationen Helvetiens an. Anfänglich nur locker

taillables; 2. *hommes d'église* — Gotteshausleute — gleich Gemeinfreien, unter gemeinem weltlichem Recht und Gericht; und 3. *hommes de St.-Germain*, im ganzen Jura zerstreute Familien, unter geistlicher Gerichtsbarkeit und Herrschaft; gleichsam Abkömmlinge der ursprünglichen Dienstkleute und Angehörigen des Stifters und Heiligen von Münster: St. Germain. Das ganze Verhältniß verdient nähere Untersuchung und Beleuchtung.

und in Form von zeitweiligen Schutz- und Friedensbündnissen, oft von den Fürsten bestritten und nach Möglichkeit gehindert, kamen sie erst mit und nach den Burgunderkriegen, an denen die Jurabewohner thatkräftig theilnahmen, zu einer festen, bundesrechtlichen Gestaltung, und mit dem westphälischen Frieden zu einem bestimmten politischen Abschluß. So traten in mehr oder weniger enge Bündnisse mit den eidgenössischen Ständen, vor Allem mit Bern, dann auch mit Solothurn und Freiburg: die Stadt Biel mit dem Erguel (St. Immerthal und die untern Bezirke bis an die Zihl und Aare, als Gebiet der Kastvogtei und der Heerfolge); und mit der zu Biel verburgrechteten Abtei Bellelay, einer von Münster ausgegangenen und theilweise noch mit dieser Probstei zusammenhängenden Stiftung; sodann die Neuenstadt am Bielersee, der Tessenberg; später die Probstei und Landschaft Münster in Granselden, die Stadt Basel und endlich der Fürstbischof und das Capitel von Basel selbst, für sich und ihre übrigen Lande; wiewohl der Bischof sich nur mit einigem Widerstreben und Mißtrauen, mehr durch die äußere Lage der Dinge als durch innere Uebereinstimmung der Bestrebungen und Absichten veranlaßt, den Eidgenossen näher anschloß. Analog der Lage der Grafschaft Welschneuenburg und Valendys, sowie der Abtei St. Gallen, u. a. m., wo überall der Fürst nach und neben seinen Städten und Landschaften Eidgenosse ward, bot auch das eigenthümliche Verhältniß des Fürstbischofs von Basel zu den verschiedenen Ständen der Schweiz, gleichzeitig und neben den Bündnissen seiner eigenen Landesangehörigen mit den Eidgenossen, einen steten Keim von Collisionen, Schwierigkeiten und Zerwürfnissen dar, die von der Einäscherung Biels durch den Bischof Johann von Vienne bis zum fränkischen Einbruch, von Zeit zu Zeit hervortraten. Dennoch gereichten im

Allgemeinen diese Verbindungen mit der Schweiz dem Fürsten zur Sicherheit gegen Außen, dem Lande zum Segen, der Bevölkerung zum Schutz für Freiheit und Recht.

Dieses war namentlich der Fall in Bezug auf die Landschaft der Probstei Münster. Wie schon angedeutet ist, waren die sämtlichen Ortschaften derselben in mehrere Meiereien und drei Untergerichte für geringere Verwaltungs-, Gerichts- und Polizeisachen und den Bezug von Gefällen eingetheilt. — Die Gesamtheit der ansässigen landgerichtsfähigen und pflichtigen freien Hausväter (Prudhommes) bildete jedoch auch ein weiteres Landgemeinwesen. Auf ihren halbjährlichen (Frühlings- und Herbst-) Landtagen — Plaids généraux — an der Dingstatt zu Münster, sprachen sie unter Vorsitz des Stellvertreters des Fürsten oder Probstes, oder des Leztern in Person, Recht in streitigen Dingen und ordneten überdies unter ihren selbstgewählten Bannerherren — Bandler, an andern Orten Banneret, auch Banderet geheißen — ihre gemeinsamen Landesangelegenheiten: landwirthschaftliche und polizeiliche Ordnungen, betreffend Nutzungen in Wald und Feld und deren Hut, Marchen, Wege und Gewässer, Vorgesetzte und deren Wahlen, Steuern, Waffen und Landeschutz, Remonstrationen und Klagen u. s. w. Schon im Jahr 1430 (Donnstag nach U. Fr. Lichtmeß) bestätigte eine von Bischof Johann V. von Flekenstein ausgestellte Lettre de Franchise die althergebrachten Rechte der Delsberger- und der Münsterthaler in allgemeineren Ausdrücken ²⁾ Auf die Anregung des Probstes von Münster,

²⁾ Die Bewohner dieser Landschaften zahlten dagegen freiwillig 4000 Gulden rheinisch, um die durch die Bischöfe verpfändeten Einkünfte zurückzulösen. Die einzige Steuer, welche sie fortan dem Fürsten zu entrichten hatten, war jährlich 1 Pfd. Baslerwährung vom Pflug, 10 Sols vom halben Pflug; 5 Sols

ebenfalls ein Johann aus dem Geschlecht der Fletenstein, wurde im Jahr 1461, am 7. Mai, von den in öffentlichem Landtag unter ihrem Bannerherrn (ein Großjean von Sornethal), versammelten Meiern und Ansässigen der damaligen 7 Meiereien nach Aussage der namentlich angeführten ältesten Beisitzer als Zeugen, eine landgerichtliche Urkunde aufgenommen. Es war die erste eigentliche, geschriebene ausführliche Charte oder Verfassung *Rôle de la Prévôté*, welche theils die Rechte des Bischofs und des Probstes, theils die Pflichten und Leistungen, die Rechte und Nutzungen der Landleute, sowie politische, polizeiliche, gerichtliche, Gemeinds-Organisations- und andere verwandte Bestimmungen („*les droits, libertés, franchises et bons usages etc.*“) enthielt; während das Privatrecht aus den *Coutumes* und subsidiarisch aus dem römischen gemeinen Civilrecht geschöpft wurde. Die ersten Appellationen giengen an den fürstlichen Hofrath und in wichtigern Angelegenheiten an das nur zu bekannte Reichskammergericht zu Wezlar. Allein die Streitigkeiten wurden gewöhnlich von den nach jahrelangem Warten und schweren Kosten mürbe gewordenen Parteien freundlich ausgetragen oder vergessen, lange bevor die Perrücken des Gerichts zu einem Schlussurtheil gelangt wären!

Der eben in allgemeinen Zügen beschriebenen Verfassung und relativen Autonomie und Freiheit der Landschaft Münster, in welche sich die meist friedlichen und mit dem richtigen Eingang ihrer Lehensgefälle und Zehnden zufrieden gestellten Probstes und Chorherren wenig einmischten — suchten jedoch die nicht selten herrschsüchtigen und geldbedürftigen, je länger je mehr von der im Ausgang des Mittelalters aufgetommenen

zahlten Landleute ohne Pflug und Handwerker; 1 Solz die Wittwen.

Idee der Staatsallmacht in weltlichen wie geistlichen Dingen eingenommenen Fürsten oder noch häufiger ihre Räte, Baillifs und Präfecten, mit Beschränkungen und Schmälerungen entgegenzutreten, sowie ihre eigenen Herrschaftsrechte hinsichtlich der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Steuern und Monopole u. s. w. auszudehnen. Dies führte im ganzen Bisthum zu zahllosen, die drei letzten Jahrhunderte anfüllenden Versuchen von Neuerungen und Gegenbewegungen, Reklamationen und Remonstrationen, Klagen und Konzessionen, über deren theilweise geringfügige Gegenstände man heutzutage zu lächeln geneigt ist, die jedoch damals alle Gemüther in Bewegung, ja oft in Feuer und Flammen setzten. Bevor indeß diese zum vollen Ausbruch kamen, wurden in der Regel durch Sprüche und Verträge, rechtzeitige Rückzüge oder gegenseitige Nachgiebigkeit dem Lärm und Federkrieg ein Ende gemacht.

Von den allgemeinen Landständen (*états généraux*) des ganzen Bisthums, welche sich zuweilen zu Bruntrut oder Delsberg versammelten, hier zu sprechen, würde uns zu weit führen.

Im Jahr 1652 wurde die *Rôle de la Prévôté* vom Bischof Johann Franz von Schönau revidirt, bestätigt und — nach den Ausdrücken der neuen Urkunde — vermehrt und verbessert, demnach als Ausfluß seiner Souveränität, gleichsam oktroyirt, im Gegensatz zu der früher üblichen germanischen Art und Weise, wie das alte Recht und die Gewohnheit durch die Kundigen des Volkes selbst geschöpft und in einen Akt aufgenommen wurden. Bei diesem Anlaß wurden die Rechtsverhältnisse des Bischofs und Probstes und deren Pflichten, welche in den frühern Rôles aufgenommen waren, als hier ungehörig „*impertinents*“ weggelassen und der Inhalt der Rôles auf die Rechtsverhältnisse und Pflichten der Untertanen beschränkt. Doch mußte der Bischof den

Theil der Prévoté, genannt sous les Roches, welchen sein Vorgänger einem besondern Röle und Gerichtsstand unterworfen hatte, um ihn der Verbindung mit dem reformirten Theil zu entziehen, auf Andringen der Berner wieder mit diesem letztern vereinigen.

Schon im 15. Jahrhundert, zur Zeit der Burgunderkriege, scheint sich das Interesse und das Bedürfnis der Propstey-Leute für einen kräftigen Schutz des Landes und mehrern Rückhalt gegen die Uebergriffe und Bedrückungen der Fürsten und ihrer Amtsleute geregt und ihnen die Wünschbarkeit auswärtiger, d. h. eidsgenössischen Hülfz- und Bundesgenossenschaft nahe gelegt zu haben, um so mehr, als ihnen die vortheilhaften Folgen solcher Beziehungen vor Augen standen, so z. B. in Basel, Solothurn und Biel und deren zugehörigen Landschaften, welche an die Marken der Propstey stoßen. Uebrigens war letztere bereits mit Solothurn seit 1460 verburgrechtet.

Die günstigste Gelegenheit für die Landschaft fand sich, als nach Beendigung der Burgunderkriege, während welchen die Münsterthaler mit den Eidgenossen auszogen und tapfer kämpften, im Jahr 1486 das bemerkenswerthe Ereignis eintrat, welches endlich zur Abschließung des Bürgerrechtes und Bündnisses der genannten Propstey und Landschaft mit dem mächtigen Bern führte und beinahe die völlige Lostrennung vom Bisthum und die Einverleibung in jenen Freistaat zur Folge gehabt hätte.

In dem angegebenen Jahr nämlich zogen die Berner bekannterweise mit bewaffneter Macht in das Münsterthal, in Vertheidigung der Ansprüche ihres Mitbürgers Johann Meyer, Pfarrherren zu Büren, dem der Papst die erledigte Stelle eines Propstes des Stiftes Münster in Gransfelden zugesichert hatte, währenddem das Kapitel daselbst den Hans

Pfarrer von Sursee, welcher eine Bestätigung der päpstlichen Curie anrief, auch vom Bischof begünstigt und aus naheliegenden Gründen dem Bernerburger vorgezogen wurde, zum Probst ernannt und ihn bereits thatsächlich in die Stelle eingesetzt hatte. Da es dem erstern Prätendenten, Hans Meyer, welcher an der Spitze einer bewaffneten Schaar von Büren ausgezogen war, nicht gelang, sich im Besitz seiner Pfründe festzuhalten, so wandte er sich an seine Vaterstadt, welche offenbar die Gelegenheit gerne ergriff, ihren Einfluß und ihre Macht in den jurassischen Thälern und Pässen weiter auszudehnen. Die Heerhaufen der Berner fielen in die Landschaft Münster ein, nahmen, nach damaligen Gewohnheiten, sogleich die Bewohner in „Eid und Gehorsam“ auf und rückten über die Schluchten von Roches und Kennendorf hinaus in den Salsgau gegen Delsberg. Der geschreckte, von hinreichender Waffenmacht entblößte geistliche Fürst, Kaspar ze Rhin, um Zeit zu gewinnen und das weitere Vordringen der bernischen Banner zu verhindern, willigte in eine, offenbar nur provisorische, Uebereinkunft, durch welche er eine starke Kriegsschädigung, die auf 25,000 Gulden angeschlagen war, versprach, den einstweiligen Besitzstand Bern's zugab, sich jedoch das „Recht“ (den competenten gerichtlichen Entscheid) vorbehielt (Vertrag von Correndlin Samstag nach Valentin, im Februar 1486).

Die Berner, wahrscheinlich voraussehend, daß die Besetzung des Landes nur vorübergehend sein könne, benutzten indeß die Zwischenzeit, indem sie im Mai (14.) des angeführten Jahres mit den Probstleuten oder der Landschaft ein Bürgerrecht errichteten und darüber einen Brief ausstellten, worin die regelmäßig mit diesem Verhältniß verknüpften gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen von äußern Mitbürgern und Bundesgenossen festgestellt wurden. Die

Münsterthaler hatten jährlich auf St. Andreastag 5 florin Udelzins zu zahlen. Dieses Bürgerrecht, ursprünglich bloß ein Schutz- und Trugbündniß, wurde im Laufe der Zeit, besonders aber infolge der Reformation, durch die Macht der Thatfachen und stillschweigende Uebereinkunft der Betheiligten, in seiner Bedeutung wesentlich ausgedehnt, indem man namentlich in kirchlicher und militärischer Hinsicht der Regierung von Bern die Suprematie einräumte.

Der Bischof von Basel drang indeß, noch im gleichen Jahre (1486) mit Nachdruck, aber vergeblich darauf, daß vor Allem die Besatzung des Münsterthales durch die Berner aufhören solle. Diese beharrten in ihrer schon oft bewährten Politik, so lange die Kriegskosten nicht ausbezahlt seien, die Oberherrschaft am Platze des Fürsten auszuüben. Da die Unterhandlungen sich verzögerten und die Ermahnungen fruchtlos blieben, entschloß sich der Fürst zu einem auffallenden, gewissermaßen demüthigenden, wenn auch vielleicht unter den obwaltenden Umständen klugen Schritt. Er zog nämlich im November in großer geistlicher und weltlicher Begleitschaft in Person zu seinem stolzen und unbeugsamen Widerpart, in die Mauern Bern's. In seinem Gefolge befanden sich der Domprobst Hartmann von Hallwyl, Herrmann von Eptingen und andere geistliche und weltliche Herren, Hof- und Edelleute, Doctoren der Rechte und geschworne Schreiber, sowie eine Anzahl Magistrate der Städte und Landschaften des Bisthums, unter Andern mehrere Rathsglieder von Biel, welche Stadt sich um 100 Gulden für den Bischof als Bürge verpflichtet hatte. Es kam nun ein Vergleich zu Stande, wonach das Münsterthal dem Fürstbischof mit allen seinen Herrschaftsrechten wieder zugestellt wurde, jedoch unter Vorbehalt des neuen Bürgerrechtes, in welchem auch Probst und Kapitel des Stiftes Münster inbegriffen und dessen Rechte vor-

behalten sein sollten. Ueberdies wurden mehrere andere Streitgegenstände in diesem Vertrag erörtert und festgestellt.

Dennoch scheinen mehrere Beschwerdepunkte zwischen dem Bischof und Bern — wie sich aus spätern Verhandlungen ergibt — unerledigt geblieben zu sein und das Bestehen des ganzen Bürgerrechtsverhältnisses war und blieb den Fürstbischöfen ein Dorn im Auge. Im Jahr 1496 kam es neuerdings über zahlreiche Streitpunkte, die auch andere Theile des Jura außer der Probstei Münster betrafen, zwischen dem Bischof und Bern zu einer weitläufigen Verhandlung, vor den eidgenössischen Schiedsrichtern³⁾. Die darauf erfolgten Sprüche und Verträge änderten indessen am Bürgerrechtsverhältniß des Münsterthales nichts.

Im Schwabekrieg 1499 litt das Münsterthal unter den Einfällen der Reichstruppen, verlangte deshalb und erhielt von Bern einige Kriegersleute und erfahrene Anführer zu Leitung der eigenen Mannschaft des Thals, bis die Gefahr vorüber war.

Unter der Einwirkung und dem Schutze Berns und nach den Predigten des unermüdblichen Farel kam 1529 die Reformation in der Landschaft Münster zu Stande, doch so, daß dieselbe, vermittelt Abstimmung in den Gemeinden, durch die Mehrheit, nur im obern Theil, von den Roches aufwärts — etwa in $\frac{4}{5}$ des Gebietes eingeführt wurde; wogegen der untere Bezirk, — sous les Roches — Kennendorf, Corban, Nebeuvelier u. s. w. und überdies Clay (Seehof, an der Solothurnergränze) umfassend, katholisch blieb. Später wurden die katholisch gebliebenen Familien der obern Ge-

³⁾ Siehe die weitläufige Rundschaftsverhandlung auf dem Rathhaus zu Biel, wo bei 50 Zeugen aus allen Ständen, in Anwesenheit des Dr. Thüring Frikart abgehört wurden. Staatsarchiv Baselpbücher, Münsterthal H.

meinden in den untern Bezirk, und umgekehrt, die Anhänger der Reformation aus dem letztern in die Gemeinden des obern Theils, zu ihren Religionsgenossen gewiesen und eingebürgert, um den entstandenen Schwierigkeiten und Irrungen abzuhelfen.

Die obere Kirchengewalt, Gesetzgebung, Aufsicht und Consistorialgerichtsbarkeit über die reformirten Pfarreien kam nun an Bern, das auch seine Inspektoren setzte und Visitationen abhalten ließ, gleich wie in seinen übrigen Gebieten.

Ungeachtet der kirchlichen Trennung blieben auch die katholischen Probsteileute dem Burgrecht mit Bern treu und diesem Staate zugethan, weil sie an demselben einen Schutz gegen Uebergriffe der nähern Regierungsgewalten fanden. Die Lage der Münsterthaler wurde gegenüber den Fürsten noch schwieriger, als der schlaue Bischof Jakob Christoph Blaarer von Wartensee einen schwachen Probst — Johann Lettrich — und endlich auch das Kapitel von Münster dazu brachte, (1588—1591) ihm alle Gerichtsbarkeit und Regalien der Probstei käuflich abzutreten, und — in der Absicht, den Katholizismus wieder einzuführen — sich bestrebte, vermittelst eines Tausches, wodurch seine Rechte auf Biel an Bern übergehen sollten, letztern Stand zur Aufgabe des Bürgerrechts mit dem Münsterthal zu bewegen. Dieser Handel mit Bern, bereits vorläufig abgeschlossen, zerschlug sich, sowie ein ähnlicher im folgenden Jahrhundert. Allein solche und andere Vorgänge von übereinstimmender Tendenz, welche von Zeit zu Zeit vorkamen, prägten den Landleuten die Wichtigkeit ihres Bündnisses mit Bern noch schärfer ein. ⁴⁾

⁴⁾ Als Bischof Johann Conrad von Rheinach-Hirzbach die Münsterthaler 1705 zum unbedingten Huldigungseid zwingen wollte, stellte sich der damalige Bandelier, Wisard, diesem Vorhaben kühn entgegen, verlangte den ausdrücklichen Vorbehalt der

Alle zehn bis fünfzehn Jahre, später in größern Zwischenräumen, vor Allem jedoch in gefahrdrohenden Zeitläufen, fand, auf das förmliche Gesuch der Münsterthaler vermittelt einer Botschaft nach Bern, die feierliche Erneuerung und Beschwörung des Bürgerrechtes durch die auf dem freien Felde zu Münster in Waffen und unter ihrem Bandelier versammelte Landsgemeinde, in Beisein der Ehrengesandten von Bern und deren militärischer und bürgerlicher Begleitschaft, statt. Ueber diese Verhandlung ward stets eine besondere Urkunde von Bern ausgefertigt und dagegen von Seite der Münsterthaler ein sogeheißener Revers-Brief ausgestellt.

Bei solchen Anlässen ließ in der Regel der Fürstbischof, welcher das Bürgerrecht niemals ganz als zu Recht bestehend anerkennen wollte, durch seine Abgeordneten einen Protest einlegen, um den sich jedoch Bern und die Landleute wenig kümmerten, indem sie sich mit einer kurzen Gegenprotestation begnügten. Es scheint das Auftreten der fürstbischöflichen protestirenden Deputirten in späterer Zeit mehr wie ein erheiterndes Intermezzo in dem ganzen festlichen Akte, denn als ein ernstlich gemeinter Widerstand angesehen worden zu sein. Uebrigens ging alles mit beidseitiger förmlicher Courtoisie vor sich, wie wir es in nachfolgender Beschreibung sehen werden.

Im Jahre 1739 (11. August) hatte der von seiner Erwählung hinweg mit seinen Unterthanen der verschiedenen Landestheile bald abwechselnd, bald allgemein im Krieg befindliche Fürstbischof — Jakob Sigmund von Rhei-

Landesfreiheiten, sowie des bernischen Bürgerrechtes. Abgesetzt und mit einer starken Buße belegt, wurde er aber (1706) auf drohendes Andringen Bern's wieder eingesetzt und der Bischof mußte sich der bedingten Huldigung und der Erneuerung des Bürgerrechtes fügen.

nach: Steinbrunn — von Kaiser und Reich nicht nach Wunsch unterstützt, von den Eidgenossen zu wenig beachtet und überwacht — ein Bündniß mit dem König Ludwig XV. von Frankreich abgeschlossen, das kurz nachher zur Berufung französischer Truppen führte, unter deren Schutz die widerspenstigen Stände gewaltsam zur Ruhe gebracht und 3 Anführer der Aufständischen enthauptet wurden. Obgleich die Landschaft Münster weniger in diese Wirren verwickelt und gleich dem Erguel mehr geschont worden war, — unzweifelhaft in Rücksicht auf ihr Bundesverhältniß zu Bern und der Schweiz, — so flößten doch nicht allein die öffentlichen Artikel, sondern noch viel mehr die verlautenden und vermutheten geheimen Nebenbestimmungen des Traktates mit Frankreich, allen Betheiligten, namentlich den Reformirten begründete Besorgnisse ein. Denn schon mehrere Bischöfe hatten durch List, Gewalt und Allianzen versucht, den reformirten Theil der Probstei wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen.

Die Münsterthaler drangen deßhalb auf eine Erneuerung des Bürgerrechts mit Bern, mit welchem Vorgang jederzeit auch die Musterung und Organisation des Wehrwesens der Landschaft verbunden war. Die Vornahme dieser Handlung verzögerte sich indeß bis ins Jahr 1743 und bildet den Inhalt der nun folgenden Schilderung.

Wenn im Laufe derselben häufig die eigenen Ausdrücke und Wendungen der als Quelle benutzten amtlichen Berichte und der Relationen der Augenzeugen vorkommen, so rechtfertigt sich die Aufnahme derselben gewiß durch die Absicht, den Charakter, die Anschauungen, Sitten und Gebräuche, sowie die Redeweise der Zeit, möglichst wiederzugeben.